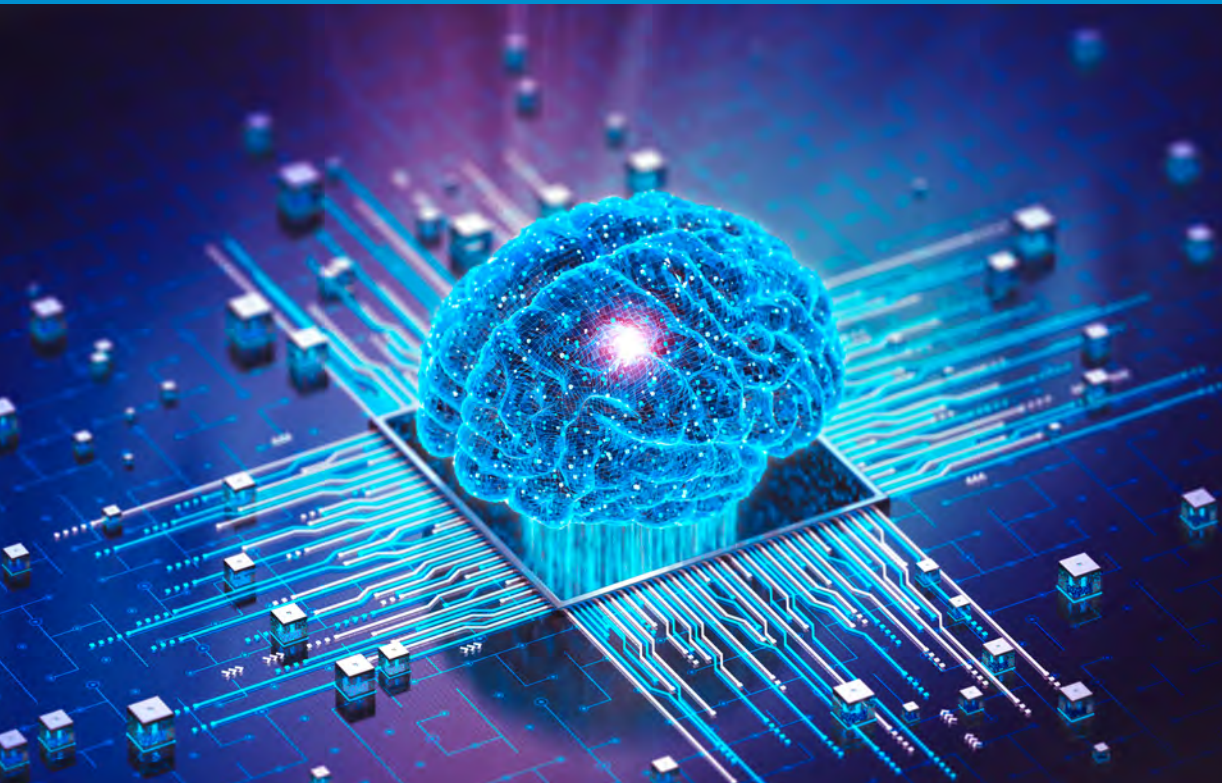
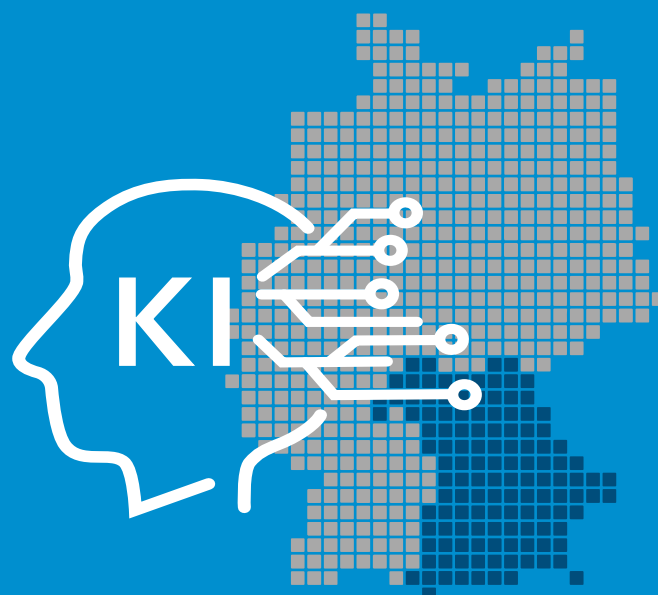




KÜNSTLICHE INTELLIGENZ



Leitfaden für Beschäftigte



Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI), insbesondere bei der generativen KI¹ und den Large Language Models (LLMs beziehungsweise Sprachmodelle) wie zum Beispiel ChatGPT der Firma OpenAI, steht KI derzeit verstärkt im Fokus. Für die öffentliche Verwaltung ist der technologische Fortschritt eine Chance, die Aufgaben effizienter erfüllen zu können und ein modernes Arbeitsumfeld zu schaffen. Es ist deshalb im Sinne des Freistaats Bayern, den Einsatz von KI als Betriebsmittel zu fördern und in einem rechtssicheren Rahmen im Dienstbetrieb zu etablieren. Wie etwa bei einem Textverarbeitungsprogramm ergibt sich die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung in der KI-Anwendung damit aus der Rechtsgrundlage, die der Aufgabenerfüllung selbst zugrunde liegt.

KI



¹ KI-System, das auf Grundlage von Nutzereingaben neue Medien erzeugen kann (z. B. Bilder und Texte).

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| EINLEITUNG UND MOTIVATION | 3 |
| INHALTSVERZEICHNIS | 5 |
| FRAGEN ZUR NUTZUNG VON KI-ANWENDUNGEN | 7 |
| 1. Woher stammen die Informationen in frei zugänglichen KI-Anwendungen? | 7 |
| 2. Darf ich im Internet frei zugängliche KI-Anwendungen verwenden? | 7 |
| 3. Kann ich mich auf die Ergebnisse generativer KI-Anwendungen verlassen? | 7 |
| 4. Wer ist für die Übernahme von KI-Ergebnissen verantwortlich? | 8 |
| 5. Was ist rechtlich bei der Verwendung generativer KI-Ergebnisse zu beachten? | 8 |
| 6. Was passiert mit den Informationen aus der Eingabe der Nutzer (Prompt)? | 8 |
| 7. Was darf ich in frei zugänglichen KI-Anwendungen eingeben? | 8 |
| 8. Nutze ich meine dienstliche E-Mail-Adresse, um mich bei einer frei zugänglichen KI-Anwendung im Internet anzumelden? | 11 |
| 9. Was muss ich dokumentieren / protokollieren? | 11 |
| 10. Eine KI-Anwendung ist dienstlich bereitgestellt oder freigegeben: Was darf ich in diese eingeben? | 12 |
| 11. Eine KI-Anwendung ist dienstlich bereitgestellt oder freigegeben: Was muss ich tun, wenn ich versehentlich personenbezogene Daten eingegeben habe, obwohl dies untersagt wurde? | 12 |
| 12. Wen kontaktiere ich bei Fragen? | 12 |



Das Angebot an frei zugänglichen KI-Anwendungen nimmt zu. Gerade sogenannte generative KI-Anwendungen (beispielsweise ChatGPT und Google Gemini) bieten ein breites Spektrum an Einsatzmöglichkeiten: Von der Texterstellung, Zusammenfassung von Dokumenten, Erstellung von Bildern bis hin zur Unterstützung bei der Programmierung von Softwarecode – vieles ist technisch möglich. Dennoch gibt es wichtige Verhaltensregeln, die Sie als Beschäftigte beachten müssen. Auf wichtige Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, soll Ihnen dieser Leitfaden eine Antwort geben.

1. Woher stammen die Informationen in frei zugänglichen KI-Anwendungen?

Bei vortrainierten generativen KI-Systemen stammen die zugrundeliegenden Informationen in der Regel aus dem Internet. KI-Systeme, die mit einem statischen Datenbestand arbeiten, können gegebenenfalls einen älteren Stand aufweisen.

2. Darf ich im Internet frei zugängliche KI-Anwendungen verwenden?

Für den Dienstbetrieb sind ausschließlich KI-Anwendungen zu verwenden, die dienstlich bereitgestellt beziehungsweise freigegeben wurden². Dies gilt auch, soweit diese KI-Anwendungen im Internet frei zugänglich sind.

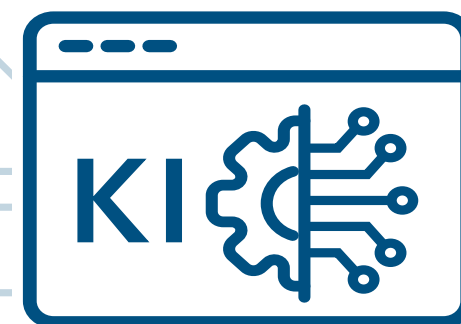


3. Kann ich mich auf die Ergebnisse generativer KI-Anwendungen verlassen?

Generative KI-Anwendungen neigen unter Umständen dazu, Inhalte frei zu erfinden, wobei die Ergebnisse auf den ersten Blick sehr plausibel wirken können. Eine Verwendung der KI-Ergebnisse ist deshalb vorab kritisch zu prüfen. Ferner sind die Ausgaben einer KI-Anwendung anhand vertrauenswürdiger Quellen auf Diskriminierungsfreiheit, inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Eine ungeprüfte Übernahme KI-generierter Inhalte ist nicht zulässig.

Der Pflicht zur Überprüfung der Ausgaben einer KI-Anwendung auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit kommt nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines möglichen Schadensersatzanspruchs der betroffenen Person nach Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhebliche Bedeutung zu.

Es ist zu beachten, dass sich die im Internet frei zugänglichen KI-Anwendungen zudem hinsichtlich der Qualität ihrer Ausgaben im Hinblick auf diskriminierendes Verhalten, Sprache und Richtigkeit unterscheiden.



² vgl. Art 10 Abs. 4 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern – AGO.



Behörde beziehungsweise des Freistaats Bayern in der Öffentlichkeit beeinträchtigen oder die Sicherheit des Behördennetzes gefährden können.

Insbesondere haben

- a.) das Abrufen, Verbreiten oder Speichern von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, datenschutzrechtliche, lizenz- und urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,
- b.) das Abrufen, Verbreiten oder Speichern von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen,
- c.) die Unterstützung oder Ermutigung eines Anderen, gegen hier aufgeführte Verbote zu verstoßen, zu unterbleiben.

Es dürfen keine Inhalte eingegeben werden, die ausschließlich im dienstlichen Kontext bekannt sind, beziehungsweise zur Verfügung stehen (Interna). Interna – und damit nicht öffentlich bekannt – sind zum Beispiel im dienstlichen Zusammenhang stehende Dienst- und Geschäftsgeheimnisse, unter das Steuergeheimnis fallende Informationen und Programmcode dienstlicher Software, der interne Informationen beinhaltet.

Es dürfen keine Inhalte von Verschlussachen – auch nicht auszugsweise – eingegeben werden.

Bei der Nutzung von frei zugänglichen KI-Anwendungen im Internet ist die Eingabe personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erlaubt.

Bei Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht oder des Steuergeheimnisses sind dienst- und strafrechtliche Konsequenzen möglich.



4. Wer ist für die Übernahme von KI-Ergebnissen verantwortlich?

Der Einsatz generativer KI-Anwendungen entbindet die Beschäftigten und somit Sie als Nutzerin beziehungsweise Nutzer nicht von der inhaltlichen und formalen Verantwortung für die eigenen (gegebenenfalls mit Hilfe von KI-Anwendungen erzeugten) Arbeitsergebnisse.

5. Was ist rechtlich bei der Verwendung generativer KI-Ergebnisse zu beachten?

Die Inhalte von Ausgaben durch generative KI-Anwendungen könnten Urheberrechte verletzen, gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen oder Rechte Dritter anderweitig berühren. Bei Amtspflichtverletzungen beziehungsweise Rechtsverstößen haftet der Freistaat Bayern. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt ein Rückgriff auf die Beschäftigten, die die Eingaben vorgenommen haben, vorbehalten.

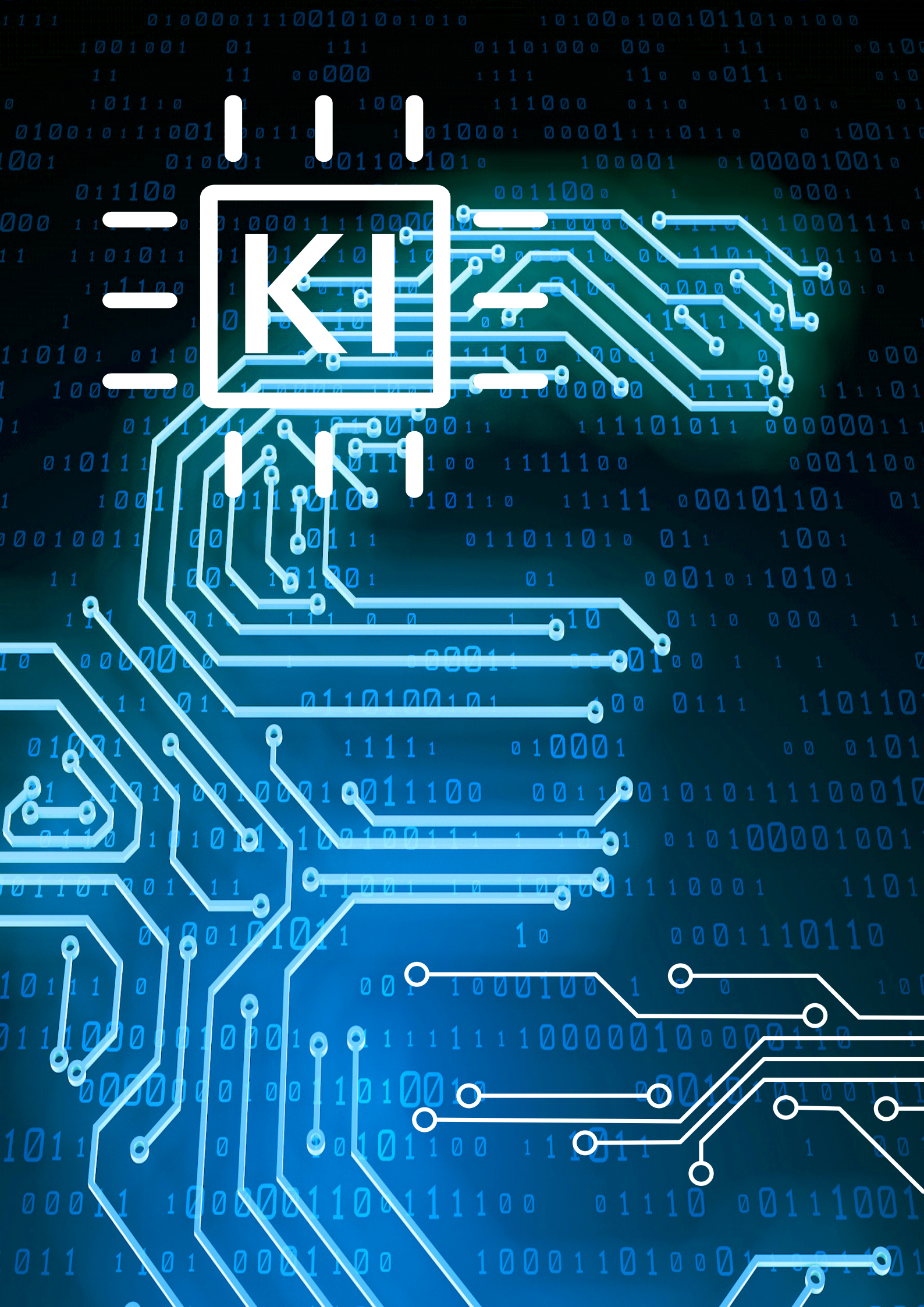
6. Was passiert mit den Informationen aus der Eingabe der Nutzer (Prompt)?

Bei frei zugänglichen KI-Anwendungen können Ihre Eingaben oder Ihr Feedback zu den generierten Ergebnissen zu Trainingszwecken verwertet werden, um das zugrundeliegende Sprachmodell fortlaufend zu verbessern und mit Informationen anzureichern. Diese Verwendung kann allerdings bei einigen KI-Anwendungen gezielt ausgeschaltet werden (Opt-Out). Von dieser Möglichkeit ist immer Gebrauch zu machen, genauso wie von der Möglichkeit, die Verlaufsprotokollierung der Prompts (sog. „History“) zu deaktivieren.

7. Was darf ich in frei zugänglichen KI-Anwendungen eingeben?

Die Nutzung einer KI-Anwendung darf nicht zu Zwecken erfolgen, die das Ansehen oder die Interessen Ihrer





8. Nutze ich meine dienstliche E-Mail-Adresse, um mich bei einer frei zugänglichen KI-Anwendung im Internet anzumelden?

Da die E-Mail-Adressen bayerischer Landesbehörden regelmäßig aus dem Vor- und Nachnamen des Nutzers bestehen, wird für KI-Anwendungen, die eine Registrierung erfordern, grundsätzlich von einer Verwendung Ihrer persönlichen dienstlichen E-Mail-Adresse abgeraten.

Sofern im Einzelfall eine Registrierung bei einer KI-Anwendung erforderlich ist, sollten Sie sich bei Ihren IT-Support hinsichtlich Möglichkeiten zur Verwendung geeigneter anonymisierter E-Mail-Adressen (Funktionspostfächer) erkundigen. Bevorzugt sollten KI-Anwendungen eingesetzt werden, bei denen es keiner vorherigen Registrierung bedarf.

Zusätzlich verfügbare Authentifizierungsverfahren sind zu nutzen, um Gefahren für eine missbräuchliche Nutzung des Accounts vorzubeugen.

Bitte erkundigen Sie sich nach ergänzenden Regelungen in Ihrer Behörde.



9. Was muss ich dokumentieren / protokollieren?

An dieser Stelle ist zu differenzieren:

- Soweit die Nutzung von KI-Anwendungen im Internet für Ihre Behörde zugelassen wurde, ist die „History“ (vgl. Ziffer 6) aus Gründen des Datenschutzes auszuschalten. Die genaue Überprüfung der Ausgabe der KI-Anwendung vor der weiteren Verwendung ist in diesen Fällen besonders wichtig, weil eine spätere Nachvollziehbarkeit nicht gegeben ist.
- Soweit Sie eine KI-Anwendung auf dem eigenen Mandanten Ihrer Behörde nutzen, erkundigen Sie sich diesbezüglich bitte nach den Regelungen Ihrer Behörde. Es sollte geregelt sein, wie etwas zu protokollieren und zu dokumentieren ist, um eine spätere Nachvollziehbarkeit – so weit wie möglich – zu gewährleisten und die Funktionsfähigkeit der KI-Anwendung laufend zu überprüfen.





10. Eine KI-Anwendung ist dienstlich bereitgestellt oder freigegeben: Was darf ich in diese eingeben?

Ihre Behörde stellt Ihnen Informationen und Rahmenbedingung zur Nutzung der KI-Anwendung zur Verfügung. Die Nutzung der KI-Anwendung ist auf dienstlich genehmigte Anwendungsfälle beziehungsweise „Usecases“ beschränkt. Über die Zulässigkeit einer über die dienstlichen Zwecke hinausgehende Nutzung entscheidet die Behörde.

Die Nutzung einer KI-Anwendung darf nicht zu Zwecken erfolgen, die das Ansehen oder die Interessen Ihrer Behörde beziehungsweise des Freistaats Bayern in der Öffentlichkeit beeinträchtigen oder die Sicherheit des Behördennetzes gefährden können. Insbesondere gelten Ziffer 7 a bis 7 c entsprechend.

Es dürfen keine Verschlusssachen oder sensible Dokumente eingegeben werden. Es wird auf Geschäfts- und Dienstgeheimnisse, das Steuergeheimnis sowie die Einstufung durch die jeweilige Behörde und deren weitere Festlegungen verweisen.

Sofern Ihre Behörde die Eingabe personenbezogener Daten untersagt, dürfen weder Dokumente mit Personenbezug noch eindeutige Informationen über Personen in Prompts hochgeladen oder eingegeben werden.

Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten zugelassen ist, ist die Eingabe personenbezogener Daten auf ein Minimum zu beschränken. Bei der Eingabe besonders sensibler personenbezogener Daten nach Art. 9 f. DSGVO ist besondere Vorsicht geboten.

11. Eine KI-Anwendung ist dienstlich bereitgestellt oder freigegeben: Was muss ich tun, wenn ich versehentlich personenbezogene Daten eingegeben habe, obwohl dies untersagt wurde?

Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten untersagt ist und dennoch personenbezogene Daten über einen Prompt oder beim Hochladen in die KI-Anwendung gelangt sind, ist der behördliche Datenschutzbeauftragte zu informieren.

12. Wen kontaktiere ich bei Fragen?

Bei Fragen zum Datenschutz steht der behördliche Datenschutzbeauftragte und bei Fragen zur IT-Sicherheit der IT-Sicherheitsbeauftragte gerne zur Verfügung. Fragen zur KI-Anwendung beantwortet Ihnen die jeweils für die Betreuung von Fragen zu KI zuständige Einheit in Ihrer Behörde.



Herausgeber Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
Odeonsplatz 4 | 80539 München
info@stmfh.bayern.de
www.stmfh.bayern.de

Stand März 2024
Bilder www.istockphoto.com
Druck Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter www.servicestelle.bayern.de im Internet oder unter direkt@bayern.de per E-Mail erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Hinweise:

Die Inhalte dieser Publikation beziehen sich in gleichem Maße auf sämtliche Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Texten der Einfachheit halber zum Teil nur die männliche Form verwendet.

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

